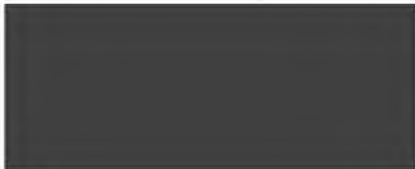




Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
Poststelle@mwwlvw.rlp.de
<http://www.mwwlvw.rlp.de>



Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax 18. November 2020

20.10.2020

[Redacted]

[Redacted]

**Förderantrag der Stadt Boppard
für die Wiederinbetriebnahme des "Börnchens" im Ortsbezirk Bad Salzig**



vielen Dank für die Ihre Anfrage. Sie bitten darin unter Bezug auf ein touristisches Projekt in Boppard und die Regelung zum Vorhabenbeginn um Übersendung eines entsprechenden Auszugs aus der einschlägigen Verwaltungsvorschrift.

Die von Ihnen angesprochene Verwaltungsvorschrift über die „Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz (VV Förderung touristische Infrastruktur und Marketing)“ ist öffentlich bspw. auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (https://mwwlvw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_3/Tourismus/VV_Infrastrukturfoerderung.pdf) verfügbar bzw. einsehbar.

Nach Ziffer 6.1 der Verwaltungsvorschrift wird zum Beginn der Maßnahme Folgendes geregelt.

*Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der
Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder die*



Aufnahme von Eigenleistungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, wie z. B. Beratungsleistungen und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme.

Wir hoffen, Ihren Anliegen damit entsprochen zu haben.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen."

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen."

Mit freundlichen Grüßen

